



# KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPT

Jugendzentrum Erlhaus

Stand: 17.03.2026



Markt Murnau a. Staffelsee  
[www.murnau.de](http://www.murnau.de)

# Inhalt

- 1 Einleitung und Zielsetzung
  - 2 Grundlagen
    - 2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen
    - 2.2 Formen von Kindeswohlgefährdung
    - 2.3 weitere Begrifflichkeiten
  - 3 Haltung und Leitprinzipien
  - 4 Partizipation als Schutzfaktor
  - 5 Risiko- und Schutzanalyse
  - 6 Schutzmaßnahmen
  - 7 Regeln und Schutzvereinbarungen
    - 6.1 Allgemeine Regeln
    - 6.2 Konsequenzen
    - 6.3 Raumregeln
  - 8 Beschwerde- und Meldesystem
  - 9 Qualifizierung und Personalentwicklung
  - 10 Interventionsplan bei Verdachtsfällen
  - 11 Kommunikation und Beteiligung
  - 12 Qualitätssicherung und Evaluation
- Literaturverzeichnis

## 1. Einleitung und Zielsetzung

Das Jugendzentrum Erlhaus in Murnau ist ein Ort der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, an dem junge Menschen selbstbestimmt ihre Freizeit gestalten, Verantwortung übernehmen und Partizipation erleben können. Als öffentliche Einrichtung unter Trägerschaft des Marktes Murnau trägt das Erlhaus Verantwortung für den Schutz und das Wohl der Kinder und Jugendlichen. Dieses Schutzkonzept soll sicherstellen, dass alle Mitarbeitenden, Besucher\*innen und Ehrenamtlichen über klare Regeln, Zuständigkeiten und Verfahren zum Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, verfügen. Es orientiert sich an den Qualitätsstandards und Bestandteilen des Bayerischen Jugendrings (BJR, 2023).

## 2. Grundlagen

Kindeswohlgefährdung ist „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung (des Kindes) mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ, 2019, S. 350).

Für Fachkräfte aus Einrichtung und Diensten, die Förderung durch die öffentliche Jugendhilfe erhalten, gilt der §8a Abs. 4 SGB VIII unmittelbar. Er formuliert den Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen.

### Grundsätze:

- Ich gehe jedem Anschein einer Gefährdung nach
- Ich beteilige die Betroffenen, sofern dadurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- Ich ziehe eine insofern erfahrene Fachkraft zu Rate.
- Ich wirke bei den Betroffenen auf die Inanspruchnahme wirksamer Hilfen hin.
- Ich informiere das Jugendamt, wenn der Schutz des Kindes nicht anders gewährleistet werden kann.

### 2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

#### Bürgerliches Gesetzbuch

§1631 BGB, Inhalte und Grenzen der Personensorge

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

## Bundeskinderschutzgesetz

### Art. 1 §1 Abs. 3 BKiSchG Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit [...]

3. ...im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

## Achtes Buch Sozialgesetzbuch

### §1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts [...] insbesondere

3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen...

(4) In Vereinbarungen mit dem Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

### §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Jugendamt schätzt bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung das Risiko gemeinsam mit mehreren Fachkräften ein. Eltern und Kind/Jugendliche werden – sofern der Schutz nicht gefährdet wird – einbezogen. Bei Bedarf verschafft sich das Jugendamt einen direkten Eindruck vom Kind und seinem Umfeld. Notwendige Hilfen zur Erziehung werden den Eltern angeboten.

(4) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung durchführen, eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen, Eltern und Kind beteiligen (sofern möglich) und das Jugendamt informieren, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

## 2.2 Formen der Kindeswohlgefährdung

### **Vernachlässigung**

Die Grundbedürfnisse eines Kindes oder Jugendlichen (u.a. nach Versorgung, Nähe, Schutz, Kleidung, Förderung) werden bewusst oder aus Unkenntnis durch die Eltern oder durch andere Personensorgeberechtigte bzw. Bertreuer\*innen nicht oder nicht ausreichend befriedigt.

### **Körperliche Gewalt**

Unter anderem durch Schläge oder Tritte, aber auch durch Unterlassung (z.B. fehlende Versorgung von Verletzungen) werden Kinder und Jugendliche körperlich geschädigt.

### **Psychische Gewalt / seelische Misshandlung**

Dies beinhaltet alle Handlungen oder Unterlassungen, die Kinder und Jugendliche beispielweise dauerhaft verängstigen, überfordern oder ihnen das Gefühl vermitteln, wertlos zu sein und damit ihre psychische (aber teilweise auch körperliche) Entwicklung beeinträchtigen oder schädigen.

### **Sexuelle Gewalt**

Alle sexuellen Handlungen, die an oder vor Kindern und Jugendlichen, gegen ihren Willen und/oder ohne dass sie zustimmen (können), vorgenommen werden. Dazu gehören u.a. auch Sprache sowie das Zeigen von Bildern oder Videos. Oft beinhaltet dies ein Machtgefälle und die Ausübung von Gewalt sowie psychischen Drucks.

### **Häusliche Gewalt**

Häusliche Gewalt ist jegliche Art körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt zwischen Erwachsenen in einer (zum Teil auch ehemaligen) Partnerschaft, die von den im Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen unmittelbar oder indirekt wahrgenommen wird.

## 2.3 Weitere Begrifflichkeiten

### **Machtmissbrauch**

Machtmissbrauch durch Fachkräfte liegt vor, wenn ihre berufliche Autorität, ihre übergeordnete Rolle oder ihr pädagogischer Auftrag genutzt oder überschritten wird, um Kinder und Jugendliche zu kontrollieren, zu manipulieren oder zu benachteiligen. Dies kann sich unter anderem in dem ungerechtfertigten Einsatz von Sanktionen, in willkürlichen Entscheidungen, in der Einschränkung von Teilhabe- und Mitbestimmungsrechten, in Drohungen oder in der Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen äußern. Machtmissbrauch verletzt die Würde, Integrität und Autonomie junger Menschen und kann ihre emotionale, soziale sowie identitätsbezogene Entwicklung nachhaltig beeinträchtigen.

### **Täterstrategien**

Täter\*innen – ob Fachkräfte, Bezugspersonen, Gleichaltrige oder andere Erwachsene – nutzen häufig bestimmte Methoden, um Gewalt- oder Missbrauchshandlungen vorzubereiten, durchzuführen oder zu verbergen. Dazu gehören das Aufbau von Abhängigkeiten oder

Vertrauen, das Erzeugen von Geheimhaltung und Loyalitätsdruck, die schrittweise Verschiebung von Grenzen sowie die gezielte Verunsicherung oder Abwertung der Betroffenen. Durch solche Strategien wird es Kindern und Jugendlichen erschwert, das Verhalten als schädlich zu erkennen oder sich Hilfe zu holen.

### **3. Haltung und Leitprinzipien**

Das Erlhaus bekennt sich zu einer wertschätzenden, demokratischen und grenzachtenden Haltung. Die Arbeit basiert auf den Prinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nach Fack (BJR, 2020): Offenheit, Freiwilligkeit, Beziehungsarbeit, Partizipation, Parteilichkeit, Akzeptanz, Prävention, geschlechterreflektierte Arbeit und Inklusion. Partizipation wird dabei als zentraler Schutzfaktor verstanden – sie stärkt Selbstbewusstsein, soziale Verantwortung und Handlungskompetenzen junger Menschen.

### **4. Partizipation als Schutzfaktor im Erlhaus**

Im Jugendzentrum Erlhaus ist Partizipation fest in der Organisationsstruktur verankert. Zentrale Beteiligungsformate sind:

- Das Offene Leitungsteam: wöchentliches Treffen am Freitag (14–15 Uhr), in dem Jugendliche ihre Anliegen, Ideen und Kritik einbringen und gemeinsam mit dem Team Entscheidungen treffen. Außerdem werden hier Hausverbote verhandeln und Wiedergutmachungen erarbeitet.
- Die Erlhausversammlung: jährliches Plenum, in dem gemeinsam Öffnungszeiten, Regeln, Projekte und Anschaffungen besprochen und beschlossen werden.
- Das Planungswochenende: dreitägige Veranstaltung zur Entwicklung neuer Ideen und Projekte sowie der Planung neuer Anschaffungen. Am Planungswochenende können wie bei der Erlhausversammlung Öffnungszeiten und Regeln diskutiert und verändert werden.
- Gruppen wie Clubraum und Musikraum, die eigenverantwortlich von Jugendlichen gestaltet werden.

Diese Formate fördern demokratisches Lernen und Verantwortungsübernahme. Sie dienen zugleich als Schutzmechanismus, indem Machtverhältnisse transparent gestaltet und Konflikte im Dialog bearbeitet werden (vgl. Straßburger & Rieger, 2019).

### **5. Risiko- und Schutzanalyse**

Die Risikoanalyse dient der Identifikation von Situationen, in denen es zu Grenzverletzungen oder Übergriffen durch pädagogische Fachkräfte, Kinder und Jugendliche oder durch Dritte kommen kann. Besondere Aufmerksamkeit gilt Situationen mit Nähe, Einzelgesprächen, körperbezogenen Aktivitäten, digitalen Kommunikationswegen, Foto- und Videoaufnahmen, Übernachtungen und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung. Allgemeine Schutzfaktoren sind das Mehrpersonensystem, klare Raumstrukturen und Raumregeln, regelmäßige Teamreflexionen (kollegiale Fallberatung) und partizipative Entscheidungsprozesse.

## 6. Schutzmaßnahmen:

### **Situationen mit Nähe / Einzelgespräche**

Einzelgespräche und Beratungen finden hauptsächlich im Büro statt. Dieses ist durch Fenster oder Glastüren jederzeit einsehbar. Es wird auf eine professionelle körperliche Distanz geachtet. Gesprächssituationen werden so gestaltet, dass ein angemessener Abstand (z. B. durch einen Tisch oder versetztes Sitzen) gewährleistet ist. Jugendliche sitzen in Richtung Tür, sodass ein Verlassen der Situation jederzeit möglich ist, ohne an einer anderen Person vorbeigehen zu müssen. Körperkontakt, wie z. B. bei Umarmungen, wird grundsätzlich vermieden. Stattdessen erfolgt Trost und Unterstützung verbal und durch zugewandte, wertschätzende Kommunikation, etwa durch ruhiges Zusprechen, aktives Zuhören oder das Anbieten von Wasser oder einer kurzen Pause. So wird Nähe im Sinne von Beziehungsgestaltung ermöglicht, ohne professionelle Grenzen zu überschreiten.

### **Körperbezogene Aktivitäten**

Körperkontakt wird klar benannt, begrenzt und nur dort eingesetzt, wo er pädagogisch notwendig ist. Er erfolgt transparent, situationsangemessen und stets orientiert am Wohl und an den Grenzen der Jugendlichen. Die Zustimmung der Jugendlichen wird vorausgesetzt und Grenzen jederzeit respektiert.

### **Digitale Kommunikation**

Digitale Kommunikation erfolgt grundsätzlich über dienstliche Endgeräte sowie über offizielle, institutionell geregelte Kommunikationskanäle. Zur Vermeidung von Einzelkontakten werden bevorzugt Gruppenchats (z. B. über WhatsApp) genutzt, die in von mindestens zwei Fachkräften betreut und moderiert werden (Vier-Augen-Prinzip). Die Nutzung privater Endgeräte und Accounts für die Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen wird möglichst vermieden. Sollte eine Kontaktaufnahme im Ausnahmefall erforderlich sein, beschränkt sich diese ausschließlich auf organisatorische Inhalte, wie Terminabsprachen oder projektbezogene Informationen. Private oder nicht dienstlich relevante Kommunikation ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### **Foto- und Videoaufnahmen**

Foto- und Videoaufnahmen werden nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung (Kinder/Jugendliche und ggf. Personensorgeberechtigte) gemacht. Es wird klar geregelt, wer Aufnahmen machen darf, wie diese gespeichert und wofür sie genutzt werden. Private Geräte der Fachkräfte dürfen für Foto und Videoaufnahmen nicht verwendet werden. Jugendliche werden über ihre Rechte an Bildern und Videos informiert.

### **Übernachtungen**

Bei Maßnahmen mit Übernachtungen gelten besondere Schutzvorkehrungen. Schlafräume werden nach Geschlechtern getrennt organisiert. Mindestens eine Fachkraft und eine weite Betreuungsperson (Jugendteam, Jugendleiter, Ü18 Person) ist vor Ort und übernehmen die

nächtliche Aufsicht gemeinsam. Zudem werden im Vorfeld Verhaltensregeln, Notfallwege und Zuständigkeiten transparent mit den Jugendlichen besprochen.

Beim Planungswochenende wird die Unterbringung in den Schlafräumen geschlechtersensibel organisiert: Mädchen und Jungen werden entweder auf unterschiedlichen Ebenen oder in getrennten Flurbereichen untergebracht. Zusätzlich befinden sich auf den jeweiligen Ebenen Betreuungspersonen desselben Geschlechts, um eine angemessene Aufsicht und ein sicheres Umfeld zu gewährleisten.

### **Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung**

Bei Ausflügen und Angeboten außerhalb der Einrichtung wird auf eine angemessene Betreuung und Aufsicht geachtet.

- Gruppen bis zu 6 Personen werden von mindestens einer Fachkraft begleitet.
- Bei 7 bis 15 Teilnehmenden erfolgt die Begleitung durch eine Fachkraft und eine weitere Betreuungsperson (z. B. Fachkräfte, Jugendleiter\*in, Mitglied des Jugendteams oder eine volljährige Person).
- Ab 15 Teilnehmerinnen wird die Gruppe von einer Fachkraft und zwei weiteren Betreuungspersonen (z. B. Fachkräfte, Jugendleiter\*innen oder Jugendteammitglieder) betreut.

Unabhängig von diesen Richtwerten behalten wir uns als Fachkräfte vor, die Anzahl der Begleitpersonen an Alter, Reife, Gruppendynamik und Situation der Teilnehmenden anzupassen, um jederzeit eine verantwortungsvolle und sichere Betreuung zu gewährleisten.

Treffpunkte, Wege und Verantwortlichkeiten sind vorher klar festgelegt. Wenn Kleingruppen gebildet werden, bleiben Fachkräfte jederzeit erreichbar.

Übernachtungssituationen werden transparent geregelt (z. B. getrennte Schlafräume, klare Aufsichtsstrukturen).

### **Geschlossene Räume**

Für geschlossene Gruppenräume – insbesondere den Musikraum, den Clubraum sowie das Jugendbüro – gelten verbindliche Nutzungsregelungen: Die eigenverantwortliche Nutzung ist grundsätzlich erst für Jugendliche ab 14 Jahren gestattet. Jüngere Besucher\*innen dürfen die Räume nur in Begleitung einer volljährigen Person (ab 18 Jahren), des pädagogischen Personals oder von Jugendleiter\*innen nutzen. In diesen Fällen bleiben die Türen grundsätzlich geöffnet.

Im Saal erfolgen bei geschlossener Tür regelmäßige Kontrollgänge durch das pädagogische Personal; nach Möglichkeit soll die Tür jedoch ebenfalls offenstehen, um Transparenz und Aufsicht zu gewährleisten.

## 7. Regeln und Schutzvereinbarungen

Für alle Mitarbeitenden und Jugendlichen gelten verbindliche Regeln zum respektvollen Miteinander. Diese werden gemeinsam im Offenen Leitungsteam, in der Erlhausversammlung sowie am Planungswochenende erarbeitet.

### 7.1 Allgemeine Regeln im Erlhaus:

- Grenzen achten/respektieren,
- kein Mobbing/Gewalt/Diskriminierung,
- kein Alkohol (bei bestimmten Veranstaltungen erlaubt)/keine Tabakwaren/keine Drogen

Kernpunkte sind:

- Wir respektieren persönliche Grenzen und achten auf Zustimmung.
- Einzelgespräche finden in einsehbaren Räumen statt.
- Körperkontakt ist nur in einvernehmlichen, angemessenen Formen erlaubt.
- Mobbing, Diskriminierung und Gewalt werden nicht toleriert.
- Beschwerden werden ernst genommen und vertraulich behandelt.

Unser Regelsystem mit gelben und roten Karten wirkt dabei unterstützend. Bei einer Verletzung der Haus- oder Verhaltensregeln wird zunächst eine gelbe Karte ausgesprochen, die als pädagogische Ermahnung verstanden wird und den Dialog über das Fehlverhalten ermöglicht. Kommt es zu einem wiederholten Regelverstoß oder zu einem schwerwiegenden Verhalten, kann eine rote Karte ausgesprochen werden. Diese ist mit einem temporären Hausverbot (in der Regel für einen Tag) verbunden. Das Ziel dieses Systems ist nicht die Sanktionierung, sondern die Reflexion des Verhaltens und die Förderung von Verantwortungsübernahme. Regelverstöße und Konsequenzen:

### 7.2 Konsequenzen

Die Konsequenzen zu den Themen Grenzen, Alkohol, körperliche Gewalt, Musiktexte, Diebstahl, illegale Drogen, Beleidigungen / Mobbing, Tabakwaren, Sachbeschädigung wurden ausführlich mit den Jugendlichen besprochen und sind auf unserer Website und im Jugendzentrum einsehbar bzw. zugänglich.

Gespräche über Konsequenzen finden grundsätzlich in einem respektvollen, lösungsorientierten Rahmen statt und werden im Team sowie im Offenen Leitungsteam – sofern erforderlich – gemeinsam mit den Jugendlichen besprochen und können dort verhandelt werden.

### 7.3 Raumregeln:

- geschlossene Räume ohne Aufsicht erst ab 14 Jahren nutzbar
- Ausleihbar nur mit Erlhauskarte

## **8. Beschwerde- und Meldesystem**

Das Erlhaus bietet Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitenden niedrigschwellige Möglichkeiten, sich bei Grenzverletzungen, unangemessenem Verhalten oder Verdachtsmomenten zu melden. Verantwortliche Vertrauenspersonen sind die pädagogische Fachkräfte sowie eine insoweit erfahrene Fachkraft des Landkreises (ISEF).

Beschwerden können mündlich, schriftlich oder anonym eingereicht werden – beispielsweise über persönliche Gespräche, per E-Mail oder über eine Sprachbox, die regelmäßig durch die pädagogischen Fachkräfte kontrolliert wird.

Für alle Kinder, Jugendlichen und Mitarbeitenden ist ein klar strukturierter und verbindlicher Beschwerdeweg festgelegt. Dieser beginnt auf der ersten Ebene beim Team der pädagogischen Fachkräfte. Wird das Anliegen dort nicht gelöst oder richtet sich die Beschwerde gegen Teammitglieder, erfolgt die Weitergabe an die Einrichtungsleitung. Sollte auch hier keine Klärung möglich sein oder bestehen Interessenkonflikte, wird die Beschwerde an die Trägervertretung weitergeleitet. Als letzte Instanz kann der Bürgermeister bzw. die kommunale Verwaltung eingeschaltet werden.

Der gestufte Beschwerdeweg stellt sicher, dass Betroffene mehrere unabhängige Anlaufstellen haben und sich nicht ausschließlich an direkt übergeordnete Personen wenden müssen. Dies trägt dazu bei, Machtverhältnisse zu reduzieren, Transparenz zu schaffen und Abhängigkeiten abzubauen. Gleichzeitig wird gewährleistet, dass jede Beschwerde geprüft und ernst genommen wird, egal, gegen wen sie sich richtet.

## **9. Qualifizierung und Personalentwicklung**

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungen zu den Themen Kinderschutz, sexualisierte Gewalt, Grenzachtung und Nähe-Distanz teilzunehmen. Neue Mitarbeitende werden im Rahmen der Einarbeitung mit dem Schutzkonzept vertraut gemacht und legen ein erweitertes Führungszeugnis vor. Teamreflexionen und Supervisionen dienen der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Schutzkultur. Bereits im Bewerbungs- und Einstellungsverfahren werden klare präventive Standards umgesetzt. Dazu gehört die verpflichtende Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses vor Beginn der Tätigkeit. Im Vorstellungsgespräch werden Aspekte von Kinderschutz, professioneller Haltung und Nähe-Distanz-Kompetenz abfragt. Bewerberinnen werden gezielt zu Situationen befragt, in denen sie Grenzen wahren müssen, zu ihrem Umgang mit Macht und Verantwortung und zu ihrem Verständnis von Partizipation.

## 10. Interventionsplan bei Verdachtsfällen

Im Verdachtsfall gelten folgende Schritte:

1. Wahrnehmung und Dokumentation des Vorfalls (Datum, Beteiligte, Beschreibung).
2. Unverzögliche Information der Leitung oder Team (kollegiale Fallberatung)
3. Einschätzung des Gefährdungsgrades und ggf. Kontaktaufnahme zur Fachberatung/Jugendamt (z.B. anonyme Fallberatung, Gefährdungseinschätzung, Krisendienst)
4. Schutzmaßnahmen für betroffene Personen (Gesprächs- und Hilfsangebote, ggf. Information der Eltern)
5. Einschätzung/Nachbereitung im Team unter Wahrung der Vertraulichkeit. → 8a Meldung an das Jugendamt
6. Evaluation des Falls und ggf. Anpassung des Schutzkonzepts.

Anlaufstellen und Partner:

- Fachstelle Kinderschutz / ISEF  
Susann Besler  
Olympiastraße 10  
82467 Garmisch-Partenkirchen  
Telefon: 08821 751 288
- Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie  
Stephan Märte
- Kontakt Meldung:  
Jugendamt GAP  
Amt für Kinder, Jugend und Familie  
Olympiastraße 10  
82467 Garmisch-Partenkirchen  
Mail: jugendamt@lra.gap.de

## 11. Kommunikation und Beteiligung

Das Schutzkonzept wird öffentlich kommuniziert – auf der Website und im Haus. Jugendliche werden im Offene Leitungsteam und in der Erlhausversammlung darüber in Kenntnis gesetzt und bei Änderungen informiert.

## 12. Qualitätssicherung und Evaluation

Vor der Veröffentlichung des Schutzkonzepts wird es durch das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen geprüft. Das Schutzkonzept wird jährlich überprüft und ggf. angepasst. Eine zuständige Fachkraft und ggf. Jugendlichen bewerten die Umsetzung und entwickelt Verbesserungsvorschläge. Schulungsnachweise, Beschwerden und Interventionsfälle werden dokumentiert und vertraulich archiviert.

## Literatur- und Quellenverzeichnis

Bayerischer Jugendring (2023): Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendarbeit. Online:  
<https://schutzkonzepte.bjr.de>

Fack, M. (2020): Empfehlungen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Bayern. München:  
BJR.

Straßburger, G. / Rieger, J. (2019): Partizipation kompakt. Beltz Juventa.

Faulde, J. (2023): Bildungspotenziale der Kinder- und Jugendarbeit. Beltz Juventa.

Demmel, I. (o.J.): Beteiligungsformate auf <https://erlhaus.de>

SGB VIII (2022): Kinder- und Jugendhilfe. §§ 8, 11.

## Impressum

Einrichtung: Jugendzentrum Erlhaus Murnau

Dr.-August-Einsele-Ring 22

82418 Murnau am Staffelsee

Tel.: 08841 2656

Mail: [info@erlhaus.de](mailto:info@erlhaus.de)

Träger: Markt Murnau am Staffelsee

Untermarkt 13

82418 Murnau am Staffelsee

Erster Bürgermeister: Rolf Beuting                      Tel.: 08841 476 100

Fachaufsicht Träger: Franziska Riederer-Hejna      Tel.: 08841 476 118

Geschäftsführung:

Fr. Oppenrieder    Tel.: 08841 476 101

Fr. Herweck-Bockhorni                                      Tel.: 08841 476 111

Konzeption und Entwurf:

Sabrina Hirschauer, Sozialpädagogin (B.A.) unter Mitwirkung von Kolleg\*innen aus dem  
Jugendzentrum und der gem. Fachberatung Franziska Riederer-Hejna

Stand 17.03.2026